

Die Darstellung der physiologischen Fragen ist leicht verständlich. Sie gibt den Eheleuten die Möglichkeit, die Theorie mit Verständnis anzuwenden. Gerade deshalb aber, weil das Werkchen nicht nur für die geschrieben ist, die — berechtigt oder unberechtigt — die Ausnützung der unfruchtbaren Tage suchen, ist es fraglich, ob es als eine vollständige Beratung im Falle der Ehenot angesehen werden kann. Wohl sind nach Angabe der Berechnungsformel die Ausnahmursachen behandelt und wird eine kurze Verhaltensvorschrift (z. B. für die Zeit nach einer Geburt oder Krankheit) gegeben (S. 53 und 54), aber eine weitere Kasuistik, ob sich z. B. in der langen Zeit nach einer Geburt auch Tage finden, an denen die Empfängnis unwahrscheinlich ist, wie sie Krempel, Zeitwahl (1949), S. 109, bringt, findet sich nicht. Eine Warnung vor der Verwendung der Theorie für den Fall, daß die Empfängnis mit absoluter Sicherheit vermieden werden muß, fehlt. Die enge Grenzziehung für die fruchtbaren Tage, die Prof. Knaus auch in dieser volkstümlichen Schrift wählt, ist theoretisch wohl begründet. Manche Praktiker aber hielten es für gut, der Möglichkeit einer Überspringung der normalen Schwankungsbreite, die auch Prof. Knaus zugibt, in einer Volksschrift ein für allemal Rechnung zu tragen durch einen etwas breiteren Ansatz der fruchtbaren Tage. Ob eine solche Verbreiterung klug ist, hängt wohl von der Häufigkeit kleiner Überspringungen ab. Nach der Erkenntnis der Beuroner Ärztetagung 1949 wäre wohl für unser Gebiet zur Zeit mit häufigeren Überspringungen zu rechnen.

Wertvoll ist bei der Volksschrift von Prof. Knaus die Beigabe des Menstruationskalenders. Die genaue Kenntnis ihrer Zyklen dürfte bei allen Ehefrauen im Dienste der sittlich geführten Ehe von größter Wichtigkeit sein. Deshalb ist die Führung des Kalenders jeder Frau zu empfehlen. Da aber diese Führung durch die Frau selbständig besorgt werden soll — einige ärztliche Beratung setzt Knaus allerdings voraus —, sollte die Anweisung zur Führung des Kalenders und Zählstabes Unerfahrenen noch mehr an die Hand gehen.

So wie das Buch liegt, eignet es sich zum Studium für Seelsorger und Seelsorgehelfer, die sich gemäß den Worten des Papstes mit der Beratung von Familien zu befassen haben. Sollte das Buch einer bedrängten Familie selbst als Ratgeber in die Hand gegeben werden, so müßte einiges ergänzt werden. Unsere Bemerkungen wollten einige Fingerzeige geben. Auch müßte der berechtigte Wunsch erfüllt werden, daß in einem Volksbuch nicht nur die physiologischen Fragen behandelt, sondern auch eine geschlossene Darstellung der sittlichen Grundsätze über die Benützung der Tage geboten würde. Darauf müßte eine Neuauflage Rücksicht nehmen.

Im übrigen sollen diese Bemerkungen nichts abtragen der Anerkennung, die Prof. Knaus für seine Bemühungen verdient.

Mautern (Steiermark).

P. Dr. Leopold Liebhart.

Die Lehre von der Inkorporation in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Von Dr. Dominikus Lindner. (94.) München 1951, Max Hueber-Verlag. Brosch. DM 5.80.

Die gelehrte Abhandlung des Freisinger Kanonisten hat das sachliche und begriffliche Werden der Inkorporation zum Gegenstand. Sachlich erscheint die Inkorporation unter Innozenz III., die grundlegende Lehre über die Einverleibung gibt Papst Innozenz IV., im 15. Jahrhundert rundet vor allem Panormitanus die Doktrin ab. Das Mittelalter kennt drei Arten von Inkorporation. Die Bischöfe können eine Pfarrpfründe einem Kloster (Stift oder Kapitel) in usus proprios einverleiben, das Kloster hat dann das Nutzungsrecht der Pfründe, die Seelsorge übt ein ständiger Vikar aus, dessen Absetzung oder Versetzung Sache des Bischofs ist. Wenn die Pfründe dagegen in usus proprios et pleno iure inkorporiert ist, hat das Kloster (abgesehen vom Nutzungsrecht) das Recht zur Aufstellung (und

Entlassung) eines widerruflichen Vikars. Der Papst kann endlich das ganze Pfarrvolk aus dem Diözesanverband lösen, der Klostervorsteher hat dann die volle Jurisdiktion über die einverleibte Kirche, ihre Geistlichen und ihr Kirchenvolk. Das Tridentinum schränkt das Inkorporationsrecht der Bischöfe ein; die Theorie wird vom Konzil nicht berührt. In der nachtridentinischen Zeit bildet sich ein dreifacher Inkorporationsbegriff heraus: 1. Die incorporatio (non pleno iure) quoad temporalia tantum (gibt das Nutzungsrecht). 2. Die incorporatio (pleno iure) quoad temporalia et spiritualia (gibt das Nutzungsrecht und die Pflicht zur Ausübung der Seelsorge). Der Begriff „quoad spiritualia“ hat sich gewandelt. Das Mittelalter versteht darunter die jurisdiktionellen Befugnisse eines Bischofs über eine Kirche und ihre Geistlichen, vor allem das Anstellungs- und Entlassungsrecht, die nachtridentinische Kanonistik sieht in den Spiritualien mehr und mehr das Seelsorgeamt. 3. Die incorporatio plenissimo iure (nicht nur Kirche und Geistliche, sondern auch das Pfarrvolk sind der bischöflichen Jurisdiktion entzogen). Die Darstellung zeichnet sich durch große Genauigkeit aus, das herangezogene Material ist reich, viele Autoren kommen im Text und in den Zitaten zu Wort.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger.

Die klerikalischen Standesprivilegien nach Kirchen- und Staatsrecht (unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Schweiz). Von Dr. iur. Walter Koch. (274.) Freiburg (Schweiz) 1949, Kanisiuswerk. Brosch. Fr. 15.—

Die übersichtliche und genaue Arbeit zeigt, wie die geistlichen Privilegien im menschlichen Denken und Fühlen überhaupt und in den Gepflogenheiten des vorchristlichen Altertums wurzeln. Der Hauptteil des Buches ist dem organischen Wachsen der Standesvorrechte, ihrer Anpassung an die geschichtlichen Notwendigkeiten und ihrer jeweiligen staats- und kirchenrechtlichen Fassung gewidmet. Ohne bewußte Apologetik werden dabei die (mehr oder minder) populären Angriffe gegen die Klerikalprivilegien positiv abgewiesen, der Leser ist, ohne daß dies ausdrücklich gesagt wird, von ihrer Berechtigung überzeugt. Die offene, nicht immer kritiklose Form, mit der ein Schweizer zu Rechtsproblemen seiner Heimat Stellung nimmt, ist für den Nichtschweizer keineswegs uninteressant, sondern eine willkommene praktische Illustration zum ganzen Thema. Der Verfasser beschränkt sich im letzten Teil der Arbeit (Die Standesprivilegien im geltenden Recht) nicht nur auf die einschlägigen Bestimmungen des Kirchlichen Rechtsbuches, sondern weist mit bewundernswertem Fleiß im ganzen Kirchenrecht jene Geisteshaltung nach, der die konkrete Formulierung der Standesrechte entsprungen ist. Die geschichtlichen Charakteristiken (z. B. die über das Mittelalter) sind packend geschrieben. Aus einer bunten Fülle kleiner Beispiele sieht man, daß die Kirche die Vorrechte der Kleriker, obwohl sie oft nachgeben mußte, niemals außer Kraft gesetzt hat, sondern auch heute grundsätzlich auf ihnen besteht.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger.

Die Messe in den deutschen Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern von der Aufklärungszeit bis zur Gegenwart. Mit einem Überblick über diese Bücher. Von Dr. Josef Hacker. (Münchener Theologische Studien. II. Systematische Abteilung, 1. Band.) (XVI und 148.) München 1950, Karl-Zink-Verlag. Brosch. DM 12.—

Die Geschichte ist eine vortreffliche Lehrmeisterin, auch die Geschichte der religiösen Haltung des Volkes und der Art und Weise, wie es den Gottesdienst im Lauf der Jahrhunderte mitgefeiert hat. Wie verschieden in Form und Inhalt ist doch das, was man sich in den einzelnen Jahrhunderten als richtiges Gebetbuch und als richtige Art, den Gottesdienst mitzufeiern, vorstellte! Wenn man diese Wandlung überdenkt, fragt man sich unwillkürlich: Wo stehen wir heute mit unseren Diözesan-Gebet-